

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnung über Viehmängel und deren Wandel oder Gewährschaft

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1806

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-144457](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-144457)

Ueber die Viehmängel und deren Wandel
oder Gewährung. GAN. 2375.

Carl Friderich.

In Erwägung der bedeutenden, dem Gewer-
werb und Rechtsgang nachtheiligen Verschie-
denheit der Gesetzgebung und des Herkom-
mens in Unseren neuen Landen in Betreff der
Gebrechen, welche im Handel und Wandel
einer Währschaftsforderung Platz machen,
sodann in Betreff der Zeit jener Gewährlei-
stung, und des hierbey zu beobachtenden
gerichtlichen Verfahrens, haben Wir auf
das erhobene Gutachten Unserer General Sa-
nitätsCommission beschlossen und verordnen
hiemit unter Grundlegung auf Unsere mit den
mehrsten benachbarten Landen vorhin schon
verabredete Verordnung vom 21ten Aug 1789

daß in Unfern sämtlichen Staaten künftiglich allein folgendes gelten soll.

A.) In Sinsicht auf Bestimmung der Viehmängel.

1.) Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die, entweder um ihrer Beschaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern und binnen der nemlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden.

2) Sie sind diesennach entweder bedungene oder gesetzliche, je nachdem sie diese Wirkung nur mittelst einer besondern Abrede, oder kraft Unserer Landesgesetze erlangen.

3) Die bedungene müssen in einem niedergeschriebenen Vertrag genau von den Partien angegeben seyn: wo hierinn Zweifel

und Dunkelheiten von ihnen übrig gelassen werden, ist gegen die Auflösung oder Preißverminderung zu sprechen. Die Gewährzeit, wenn sie nicht von den Parthien bestimmt ist, soll vier Wochen, drei Tage seyn.

4) Die gesetzliche sind jene, welche in dieser Verordnung genannt, und in einer derselben angehängten Beschreibung ihrer Erscheinungsformen bezeichnet sind, sie mögen nun in einer einzeluen Gegend die hier angegebene, oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen.

5) Gesetzlich sind bey Pferden a) diejenige welche rozig oder rözig sind; b) alle Arten von Kolderern, c) was kräßig, fustlicht, warmicht, hauptmärtig ist (als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten z. B. Krebslöcher in den Ohren, Rinnsbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden) ingleichem alles, was d) herzschlechtig, e) wehetägig und f) mondblind ist. Für die fünf erste Gebrechen dauert die Währschastszeit vier Wochen drey Tage, für das sechste, oder die Mondblindsucht aber acht Wochen.

6.) Bey dem Hornvieh ist gesetzlicher Mangel: a) hirschig, kranig zäpfig oder perslicht. b) wehetägig c) tipplich oder umläufig und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallicht. Für den ersten, oder die Perlen u. muß der Verkäufer zwey Monate, für die folgende drey Mängel vier Wochen und drey Tage gut stehen.

7.) Bey Schaafen soll gesetzlicher Mangel seyn a) die nasse oder trokene Keude und b) der sogenannte Anbruch, für einen wie den andern muß der Verkäufer zwey Wochen und einen Tag haften.

8.) Bey Schweinen ist gesetzlicher Mangel a) die Lungenfäule und b) die Psinnen oder Finnen; für jeden ist die Gewährzeit vier Wochen und drey Tage. Endlich

9.) Bey den Gaisen muß der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden auf sich leiden.

10.) Bey keiner Thierart haben Wir der in einigen Unserer neuen Lande mit dahin gezogenen, gestohlenen Waare erwähnt, nicht deswegen, als ob dabey kein Rückgriff des

Käufers an den Verkäufer statt finden solle, sondern deswegen, weil hier bey den Thieren, nichts besonders eintreten, und es lediglich bey diesen, wie mit anderem, gestohlenem Gut gehalten werden soll.

B.) In Hinsicht auf das Recht der Wandelklagen.

11) Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des Kaufs legt die Rücknahme des Thiers, soweit es noch lebt, und nach den Polizeygesetzen nicht geschlagen werden muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt oder gegeben worden ist; über dieses ist der Verkäufer, im Fall rechtlicher Ueberweisung eines wissentlichen Verkaufs des mangelbehafteten Thiers, schuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil, oder entgangenen Vortheil zu ersetzen, und verfällt noch, wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht losmachen kann, nebstdem in eine

obrigkeitliche Strafe vom Betrag des zehnten Theils des übereingekommenen Kaufpreises.

12) Wo der Mangel erst durch das Tödteten des Thiers erschien, und es noch zur Speise genutzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preisverminderung für soviel als es durch die von ihm zu besorgende Verwerthung für diesen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihm am Kaufpreis und Aufwand gekostet hatte, klagen.

13) Das aus den benannten Hauptmängeln entspringende Klagrecht erlischt mit Ablauf der oben für jeden Fall bestimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch a) wenn ein hinsichtlich des eingeklagten Mangels, beim Verkauf gespielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden ist, sondern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt: b) wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die gesetzliche oder bedungene Gebrechen, besonders und schriftlich bedungen worden wäre: wo alsdann dem Vertrag nachzugehen ist. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag

und Stunde des Vertrags über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts anders besonders ausbedungen ist, jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Begriff Verzugs und Gefahr zwischen Käufer und Verkäufer.

14.) Die gesetzliche, oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch bloß die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen derselben am verkauften Thier erscheinender bestimmter Mangel an ihm schon vor dem Verkauf gehaftet habe; so wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit sich äusserndes Gebrechen, als ein erst nach vollendetem Kauf entstandenes im Zweifel angesehen wird: allein diese rechtliche Vermuthungen schliessen den, freylich schwer zu führenden, daher nur mit großer Vorsicht zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch erst nach Ablauf der Gewährzeit, ausgebrochener Mangel das Thier dennoch schon vor dessen Verkauf befallen gehabt, oder im entgegengesetzten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erscheinendes Gebrechen, doch erst nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe.

15) Nach Verfluß der gesetzlichen, oder bedungenen Währschaftszeit findet weder auf Rücknahm des Thiers, noch auf Preisverminderung eine Klage statt, ohne daß jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erschiene: so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesetz nicht ausgedruckt, oder durch einen schriftlichen Vertrag nicht namentlich festgesetzt ist.

C.) In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bey Wandelklagen, ist Unser Wille:

16.) Der Beweis des Daseyns eines die Wandelklage begründenden Hauptmangels wird durch Besichtigung Kunstverständiger, und das darauf gegründete Kunstermessen oder das Parere geführt.

17.) Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte, sollen sowie bisher in Unfern alten Landen also auch in Unfern neuen in schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehrern Aem-

tern zusammenzuschlagen den, jedoch auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unsere Provinzcollegien zu benennen haben, zwey hinlänglich unterrichtete Schmiede für Pferde und zwey andre practische Viehverständige für das übrige Vieh, von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, in begeben dem Fall ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermanglung ein Kurschmidt) vorgesetzt, solche drey Personen, die sich mit diesem Gesetz und der angehängten Benennung und Beschreibung der gesetzlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemäßen gewissenhaften, und ordnungsmäßigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort ereignenden Falls, hiezu amtlich aufgefodert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters, oder eines von ihm verordneten Gerichtschreibers und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertretern die Besichtigung vorgenommen wird:

18.) Ueber den Erfund muß das Protocol sogleich und in Gegenwart der Parthien von ihnen schriftlich verfaßt, oder in die Feder dictirt werden, auch können sie, wenn sie wollen, sogleich ihr Kunstermessen anhängen, doch müssen in diesem Fall die Parthien zum Weggehen angewiesen werden, weil diese solches erst durch des Richters Eröffnung zu erfahren haben, bißwohin daher die Kunstverständige auch über ihr Urtheil gegen jeden dritten das Stillschweigen zu beobachten schuldig sind: jedoch ist diese Anhängung nicht erforderlich, sondern die Ueberreichung des Gutachtens, mithin die Abfassung des Besichtigungsberichts kann 24 Stunden (aber nicht länger) allenfalls von ihnen zu bedenken genommen werden, wenn nur die Besichtigungsbeschreibung selbst unmittelbar nach der Besichtigung verfaßt worden ist: als welches bey Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist.

19.) Im Fall einer Abwesenheit, Verhinderung, oder eines erheblichen Einwands gegen die Person verpflichteter Kunstverständigen, sind unter beständiger Beobachtung der ge-

seztlichen dreyfachen Zahl, solche aus den öffentlich aufgestellten Viehbeschauern benachbarter Aemter bezurufen, wenn aber Entfernung oder sonst ein Anstand dieses nicht gestattete, so sind vom Richter andere von beyden Theilen gebilligte, oder aus beyder Theile Vorschlägen, vom Richter besonders ernannte Kenner zur kunstverständigen Besichtigung und ordnungsmäßigen Ausstellung des Erfundsberichts besonders zu verpflichten.

20.) Im Fall rechtmäßiger Verhinderung an der Klage binnen der bestimmten Frist, darf der Kläger zu Bewahrung seines Beweismittels, die Vornahme einer Schau, nach den oben gegebenen Bestimmungen vor seinem eigenen Gerichtsstand und ohne Zuziehung des Gegenthells, für welchen in diesem Fall nur von Amtswegen ein Vertreter beyzuordnen ist, auf eigene Gefahr nachsuchen und auswürfen: nur liegt ihm ob, seiner Zeit nachmals vor dem Gerichtsstand des Beklagten, die Befugniß jener Vorkehr, mittelst Beweises rechtlicher Hindernisse einer zeitigeren Klage und einer Beyrufung des

Producten und mittelst unverzüglicher Erhebung der Klage nach Beseitigung jener Hindernisse unter dem Rechtsnachtheil der Abweisung zu rechtfertigen.

21.) Nach gestelltem, auch beeden Theilen verkündigtem Parere, und von den Parthien für und wider geschehenen einmahligem Rechtsausführungen, folgt der richterliche Entscheid, von dem keine ordentliche Appellation, sondern nur, wenn sich der Fall dazu eignet, Wiedereinsetzung und Wichtigkeitsklage oder nach Beschaffenheit der Summe Revision oder summarische Appellation statt findet, wobey der, deßfalls vom Richter vorher zu warnende, Implorant Quäculant oder Revident dem Gegentheile, im Fall er unterliegt, nicht nur allein allen durch Ergreifung jener Rechtsmittel zugegangenen Schaden, oder entgangenen Vortheil ersetzen sondern im Fall einer Gefährde noch obrigkeitlich bestrafen werden soll, und wogegen nachmals eine weitere Instanz nicht Platz greift.

22.) Wiederholung der Besichtigung findet nur dann statt, wann die vorher Eingenoms

mene durch eine, in ihr selbst liegende Rich-
 tigkeit zerfällt, wohin auch gehört, wenn der
 Producent die im §. 20. ihm gestattete, ein-
 seitige Bewirkung derselben, auf die dort be-
 stimmte Weise nicht rechtfertigen kann, und
 die Umstände noch eine weitere Besichtigung
 mit Effect möglich lassen. Ist aber eine sol-
 che Besichtigung einmal rechtlich u. ordnungs-
 mäßig bewirkt, so bleibt sie, als ein wohlver-
 worbenes Beweismittel auch dann in ihrer
 Kraft bestehen, wenn etwa das übrige gericht-
 liche Verfahren, als nichtig zerfallen sollte.

23.) Hingegen mag in geeigneten Fällen
 das darauf gegründete Kunsturtheil (Parere)
 allerdings weiterer Prüfung unterliegen, und
 soll diese bey obigen Rechtsmitteln in einem
 durch den Richter von unserer General Sa-
 nitäts-Commission einzuholenden Oberparere,
 oder Oberermessen bestehen.

24.) Von jener untersagten Wiederholung
 der Besichtigung unterscheidet sich die Kunst-
 verständige Oeffnung und Zerlegung eines vor-
 hin lebendig beschauten, nachmals natürlich,
 oder gewaltsam gestorbenen Thiers. Diese fin-

det, einer über das noch lebend gewesene Thier vorgegangenen Besichtigung ungeachtet, unter folgenden Bestimmungen statt:

a.) Es werden dazu mit Vorübergehung der Aussteller des ersten Parere, Andere nach den Bedingungen des §. 19. ernannt.

b.) Die Oeffnung und Zerlegung, auch das darauf gegründete Parere, sind genau nach den Vorschriften des §. 17 und 18. einzurichten.

c.) Das auf innerliche Besichtigung des Thiers erstattete Parere hebt das auf äußerliche Besichtigung des lebend gewesenen Thiers gestellte Kunstermessen nur dann auf, wenn es dessen Unbestand aus dem Daseyn innerlicher, nothwendiger und augenfälliger Charaktermerkmale der behaupteten Krankheit darthut. Hingegen

d.) daß eine solche Oeffnung und das darauf gegründete Parere, noch während des Laufs der Gewährzeit erstattet werde, ist nicht erforderlich, auch nicht, daß der Tod des Thiers noch während dem Lauf jener Zeit erfolgt sey, wofern

wofern nur die innere Bestandtheile des Thiers bey ihrer Zerlegung noch in dem Zustand sind, daß sie richtig beurtheilt werden können, und der vorgesehene Zustand einen sichern Rückschluß auf die Gewährzeit darbietet.

25.) Schließlich ist diese Verordnung nicht nur durch das Regierungs-Blatt und nach Befinden durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, sondern auch deren besonderer Abdruck zu jedermanns Kenntnißnahme eigens feil zu bieten; und soll sie acht Wochen nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wüfung treten.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben
Karlsruhe den 20 Jun. 1806.

Ex Speciali Serenissimi Elector. Mandato
Kurfürstlich Badische Geh. Rätthe.

E r k l ä r u n g

der Kennzeichen, durch welche sowohl im lebendigen, als todtten Zustand der Thiere die Hauptmängel, die sich zur Wandlungsflage eignen, bestimmt werden können.

I. Bey Pferden.

1.) Einem rotzigen Pferd fließt im lebendigen Zustand eine scharfe, stinkende, im Wasser zu Boden sinkende Materie aus den Nasenlöchern, besonders aber nur aus Einem derselben, und diese Materie hängt sich an der Mündung desjenigen Nasenlochs woraus sie fließt, schmierig an, und macht die äußere Haut umher runzlicht oder wohl gar wund.

Die Schleimhaut (eine, die ganze innere Nasenhöhle auskleidende, im gesunden Zustand des Pferdes schön roth und glänzend aussehende, ziemlich dünne Haut) ist glanzlos, aufgetrieben, todenfarbig und mit mehr oder weniger freßenden Geschwürchen (Chancres) die meistens eine blaue Umfassung haben, besetzt. Die (im gesunden Zustand nicht fühlbaren Drüsen zwischen und unter der untern Kinlade (Ganasch) sind sehr erhaben, hart anzufühlen, wenig beweglich und, bey dem Druck des Fingers auf dieselben, schmerzhaft für das Thier, auch sitzen sie meistens nur

auf einer, besonders auf derjenigen Seite des Gesichts, zu deren Nasenloch der stinkende Ausfluß statt hat. Die Augenlieder sind aufgetrieben, deren Wimpern mit zähem Schleim besetzt, und die Augäpfel selbst glanzlos und trübe. Der Schlauch, oder bey der Stutte das Euter und die Füße sind von zäher Feuchtigkeit aufgetrieben.

Hiebey versagt nun aber das Pferd das Futter nicht, und sieht im übrigen nicht kränklich aus.

Nach dem Tode eines solchen Pferdes findet man in beiden, oder auch oft nur in Einer Nasenhöhle eine Menge zäher, sehr übelriechender Materie, die Schleimhaut aufgetrieben, bleifarbig, und mit mehr oder weniger fressenden Geschwüren (Chancres) besetzt. Auch manchmal die Nasenknochen, besonders die schwammichten Beine in der Nasenhöhle angefressen. In der Hirnmasse ist mehr Feuchtigkeit als gewöhnlich und in den Lungen und in der Luftröhre, mehr oder weniger, veralteter, zäher Exter.

2.) Ein kolleriges Pferd ist entweder a.) ein dummkolleriges, dieses ist beim lebendigen Zustand wie tiefsinnig und unempfindlich, hängt den Kopf und bleibt oft wie in tiefe Gedanken versenkt stehen, läßt sich die vordern Füße leicht kreuzweise übereinanderstellen, und bleibt eine Zeitlang in dieser Stellung stehen; — wehrt sich wenig, wenn man ihm in die Ohren greift; — hebt das Futter lieber vom Boden auf, als daß es selbiges aus der Kause hohlt, behält manchmal das Futter gedankenlos eine Zeitlang im Maul, ohne zu kauen, ja es läßt es oft wieder herausfallen, frist zu Zeiten auf einmal sehr hastig und kehrt dann wieder die Augen unverwandt auf einen Fleck hin scheint eben so wenig auf das Gebiß, als auf die Strafe zu achten, und geht nicht gerne rückwärts — hebt die Füße hoch in die Höhe, wenn es geht, als wadete es im Wasser, springt oft ungereizt und auf einmal auf die Seite, oder steht auch still, oder legt sich nieder — bey allen diesen Umständen wird in dessen Puls wenig Veränderung gefühlt; oder

aber es ist b.) ein Tollkolleriges; dieses hat außer dem Anfall, der übrigens keine bestimmte Zeiträume hält, beynahe dieselbigen Zufälle wie beim dummen Koller, bey dem Anfall hingegen, der sowohl im Stall, als außer demselben statt haben kann, zeigt dasselbe stire, wilde Augen, bäumt sich unversehens in die Höhe, oder läuft mit dem Kopf gegen die Wand, wie ein von der Hirnwuth befallenes Pferd, wird hernach wieder ruhig, und man merkt alsdann an demselben, außer einem trübsinnigen Aussehen, nichts Krankes mehr an ihm, bis ein neuer Anfall entsteht. Meistens trifft man bey solchen Pferden hie und da haarlose Stellen am Kopf an. Der Koller tödet das Pferd selten, und selten ist also der Fall, daß ein solches Thier geöffnet wird. Aber auch in solchem Fall findet man, (weil das Uebel tief im Gehirnmark verborgen zu liegen scheint, wenig oder nichts, welches dem Auge des Untersuchers auffallen könnte, während dem man bey einem an der Hirnwuth gefallenem Pferde, die Hirnhäute und deren Falten, so wie gemeiniglich auch

die Lungen von gestocktem Blut strozend antrifft.

3.) Die Krätze (wenn sie nicht durch betrügerische Kunstgriffe auf kurze Zeit zurückgetrieben worden) kennt jedermann, auch kann man bey genauer Untersuchung die fistulose, oder Hohlgeschwüre an den Kinnbaken, dem Schlauch, dem Euter &c. wie auch die Krebslöcher in den Ohren leicht entdecken. Der Wurm oder Wurmig seyn, giebt sich durch bald gröfere, bald kleinere, entweder noch unter der Haut verborgene, oder bereits in offene Geschwüre übergegangene Knoten zu erkennen, welche im letztern Fall erhaben und unrein sind, und eine scharfe Jauche absetzen, die die umgebende Haare entfärbt, oder gar wegfrisst. Diese Wurmknoten zeigen sich an verschiedenen Stellen des Körpers, wo Blutadern hinlaufen, besonders an der innwendigen Seite des Hintersehenfels, wo die sogenannte Schrankader hinläuft, wo sie oft, wie an eine Schnur gereiht untereinander liegen. Der Appetit des Thiers ist hiebey nur wenig vermindert, doch

sind seine Augen trüber und matter, die Haare sträubiger, der Harn mehr wässericht und der Puls langsamer als im gesunden Zustand. Bey der Oeffnung zeigen sich in vielen Blutadern lange polypöse Schleimzapfen, die wie Regenwürme aussehen, und auch gemeinlich Eyerbeulen in der Lunge. Der Wurm ist durch unmittelbare Berührung eben so ansteckend, als die Krätze.

4.) Die Herzschlechtigkeit, oder Dämpfigkeit der Pferde kann mit der Engbrüstigkeit der Menschen verglichen werden, und ist langwierig. Sie wird erkannt, an einem besonders hohlklingenden Husten, welcher durch einen gewissen Druck auf den Kehlkopf besonders veranlaßt werden kann, und der sich hauptsächlich des Morgens früh von selbst hören läßt. Bey jedem Einathmen werden die Nasenlöcher weit auseinander gerissen, die Weichengegend aufgetrieben und der Afterdarm herausgeschoben; bey dem Ausathmen fallen die Weichen auf zwey deutlich zu unterscheidende Stöße wieder zusammen, da im gesunden Zustande dieses auf einmal

geschieht: dieses ist besonders nach einer stärkern Bewegung des Thiers sehr bemerkbar. Wenn das Thier schon eine geraume Zeit an der Dämpfigkeit leidet, so bildet sich in der Weichengegend eine bleibende Wulst unter der Haut, welche vom Darmbeinknochen an, seine Richtung schief nach vorne und abwärts nimmt, und welche von den alten Thierärzten Schnur genannt ward. Bey einem an der Herzschlechtigkeit, oder Dämpfigkeit getödteten Thier findet man verhärtete Knoten, verhärtete Eytnerester, Schleimanhäufungen in der Lunge, oder letztere ist welf, oder an das Zwerchfell, oder an das Brustfell angewachsen. Minderwesentliche und nur als Folgen einer lange anhaltenden Dämpfigkeit zu betrachtende Dinge sind, mehrere Schloffheit des Herzens, polipöse Schleimzapfen in den Pulsader: Ausgängen desselben, und eine Wasseransammlung in dem das Herz überall umgebenden Beutel.

5.) Die Wehetage der Pferde sind während den Anfällen, die in unbestimmten Zeiträumen sich einstellen, sehr leicht daran

zu erkennen, daß das damit behaftete Thier ohne vorangehende, bemerkbare Vorzeichen plötzlich hinfällt, aller Sinne beraubt wird, die Augen verdreht, stark geifert, den Kopf und die Füße heftig bewegt, hart athmet und aufzieht, nach einigen oder mehreren Minuten wieder aufsteht, sich schüttelt, und alsdann wieder munterer wird, und frist und sauft wie vorher, mit dem Unterschied, daß es etwas matt ist, Desto schwerer sind die Wehetaege bey dem Pferd, ausser dem Anfall zu erkennen; denn ein matteres Aussehen, wie beim dummen Koller ausgenommen, ist an dergleichen Thieren wenig wahrzunehmen, eben so wenig findet man nach der Oeffnung eines getödeten Pferdes, welches allein an diesem Uebel gelitten hatte, weil auch hier, wie bey dem Koller, die Grundlage der Krankheit, tief im NervenSystem verborgen liegt.

6.) Die Mondblindheit ist eine periodische Augenentzündung, die aber nicht, wie einige glauben, sich nach dem Mond richtet, obwohl sie in bestimmten Zeiträumen sich einstellt, Diese Zeiträume sind bald kürzer, bald

länger, je nachdem eine Gelegenheitsursache den Krankheitsstoff früher oder später weckt, der im Auge sich zeugende Reiz eine Menge Feuchtigkeit herbeyleckt, diese scharf wird, und als solche überfließt, die benachbarte Theile mehr oder weniger reizt, entzündet u. s. w. bis entweder dieser reizende Stoff wieder sich völlig ausgegossen, oder die Reizung nach einer andern Gegend des Körpers heftiger geworden, wonach das Uebermaß der Augenschleimigkeiten nach jener Gegend hingelockt wird, dem gereizten Augapfel Zeit läßt, sich wieder zu beruhigen und möglichst seine natürliche Beschaffenheit wieder zu erlangen. Zur Zeit des Anfalls bemerkt man daher bey einem mondblindem Pferd die Augenlieder und besonders deren Ränder von wässerichter Feuchtigkeit aufgetrieben, den Stern, oder die elliptische Oeffnung des Augapfels wodurch die Lichtstrahlen in den Hintergrund des innern Augapfels fallen sollen, zusammengezogen, und enger als im gesunden Zustand. Eben dieser Stern, welcher sich sonst dem untersuchenden Auge, als ein glänzender

Schwarzer Körper entgegenstellt, worinn der Kopf des Untersuchers abgebildet zu seyn scheint, ist glanzlos und ohne jenes Gebilde; auch die davorliegende wässerichte Feuchtigkeit trübe, das sogenannte Weisse des Augapfels, aufgetrieben und runzlicht, und vollblütig und aus dem innern, nach der Nase zu gelegenen Augenwinkel fließt eine scharfe, wässerichte Feuchtigkeit herab. Mit Zu- und Abnahme dauern diese Umstände acht, manchmal vierzehn Tage, vergehen alsdann wieder, um nach einem unbestimmten Zeitraum sich aufs neue einzustellen, bis endlich auch die CrystallLinse undurchsichtig wird, und der graue Staat sich bildet, der das Thier ganz blind macht.

II.) Bey dem Hornvieh.

- 1.) Hirschig, oder Kranigt, oder Zäpfig, oder Perlicht.

Dieser Umstand bey dem Hornvieh wird in einigen Provinzen Deutschlands die Franzo-

fen genannt, und diese Benennung, ob sie schon widersinnig ist, hat Anlaß zu einem Abscheu gegen den Genuß des Fleisches gegeben, obwohl er unschädlich ist, deswegen ist die Perlensucht beym Hornvieh unter den Hauptmängeln beygehalten worden. Weil das Hornvieh, welches perlicht ist, von außen beynah keine Merkmale eines Krankheitszustandes von sich giebt, wodurch man auf das Daseyn der Perlen schließen könnte, sondern deren Gegenwart erst nach der Oeffnung des Thiers bemerklich wird, so kommt meistens der Umstand im Schlachthause zur Sprache, wo man an der Oberfläche des Rippenfels, des Zwerchfels, der Lunge, oder anderer Eingeweide, an welchen allen sie nur durch ein leichtes Zellengewebe zusammenhangen, mehr oder weniger, bald grössere, bald kleinere, bald weißgrau, bald aschgrau, bald roth, bald braunaussehende, Wasserblasen ähnliche Klumpen antrifft, welche einen mehr, oder minder verdickten Saft enthalten, der zwar etwas salzig schmeckt, aber geruchlos und nicht äzend ist.

2.) **Wehetägig.** Hier gilt alles, was von den Wehetagen bey Pferden gesagt worden ist.

3.) **Zipplich, umläufig,** ist dem Schwindel bey'm Menschen zu vergleichen, und besteht in einer periodischen, halben Besinnungslosigkeit, während welcher das Thier den Kopf hängend, taumelnd und schwankend umher lauft, und wie betäubt ist. Auch hier findet kein bestimmter Zeitraum statt, in welchem sich der Anfall einstellt, und die Oeffnung des Thiers giebt keine merkliche Dinge zu erkennen, wodurch auf das Daseyn des Zipplichseyns geschlossen werden könnte.

4.) **Lungenfäul, Lungenhart, Herz weich, Uebergällig.** Hierunter versteht die Gesezgebung eine langwierige Lungenkrankheit des Kindviehes, welche mit der sogenannten Herzslechtigkeit, oder Dämpfigkeit der Pferde übereinkommt, und nicht mit jener Lungenentzündung verwechselt werden muß, welche in kurzer Frist in einen eysterhaften, oder in einen aufgelösten Zustand, das ist in den kalten Brand übergegangen ist, und welch

letztern Zustand, die nicht unterrichteten Viehbeschauser faul zu nennen pflegen.

Bei dem hier als Hauptmangel aufgenommenen Uebel, müssen nach dem Tod des Thiers alle Zeichen vorhanden seyn, daß die Lunge schon einen längern Zeitraum gelitten habe, als derjenige ist, welcher seit dem Einkauf des befragten Thiers besteht; wenn er nämlich angenommen werden soll. Ein an der Lungenfäule ic. leidendes Hornvieh hat sträubige Haare, triefende Augen, einen mageren und matten Körper. Es ist traurig, hustet und keucht, athmet schwer, und bey Melkkühen versiegt die Milch, das Thier hat dabey nur wenig Neigung zum Fressen, und das Wiederkäuungs-Geschäft geht langsam von statten.

Die untrüglichsten Kennzeichen, welche man nach dem Tod eines solchen Thiers findet sind: Eine allgemeine Abmagerung alles Fleisches, eine knotigte, zähe, weiche Lunge; oder verhärtete Eutersäke in derselben; oder deren Verwachsung mit dem Brustfell oder dem Zwerchfell.

III. Bey den Schaafen.

1.) Die nasse und trokene Räude; oder die Krätze kennt jedermann.

2.) Der sogenannte Anbruch, welches Uebel in einigen Gegenden die Fäule genannt wird, giebt sich bey dem lebenden Schaaf durch dessen matten Gang, durch aufgedunsene Augendekel, durch einen stinkenden Athem einen aufgetriebenen Leib und Schenkel zu erkennen.

Bey der Todtenöffnung solcher Schaaf findet man eine Menge übelriechenden Wassers im Zellgewebe, ein blaßes, weiches Fleisch, übelaussehende Eingeweide, eine dünne und aufgelöste Galle, wenig Fett und schlechtes Blut.

IV. Bey Schweinen.

1.) Die Lungenfäule. Hier gilt alles, was von der Lungenfäule des Hornviehes und deren Kennzeichen gesagt worden ist.

2.) Die Pfinnen, oder Finnen sind

nichts anders als kleine Blasenwürmchen, welche dem Fleisch keinen Nachtheil bringen.

Man hat keine sichere Kennzeichen beyin lebendigen Schweine, welche das Daseyn der Finnen untrüglich angeben:

Nach dem Tod aber findet man bey der Oeffnung solcher Thiere in ihrem Speck und Fleisch hie und dort, minder oder mehr harte, bald nur wie ein Hirsekorn große, bald so groß wie eine Erbse angewachsene Körner in unbestimmter Menge, und diese Körner heißt man Finnen.
